

**Ortsübliche Bekanntmachung
der Gemeinde Neukirchen**

Öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen in der Fassung vom Mai 2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 26.05.2021 den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2021 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen.

In der Zeit vom **21.06.2021 – 23.07.2021** wird der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen in der Fassung vom Mai 2021 mit Begründung und Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Neukirchen Hauptstraße 77, Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden

Montag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Sollten auf Grund der derzeit gültigen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes die Öffnungszeiten des Rathauses noch eingeschränkt sein, so ist die Einsichtnahme in die Unterlagen trotzdem möglich. Der Zugang zum Rathaus während der o.g. Dienststunden wird über den Hintereingang (Klingel) gewährleistet.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach §4a Absatz 4 Satz 1 BauGB ins Internet eingestellt:

www.neukirchen-erzgebirge.de -> Rathaus -> Bürgerservice -> Satzungen
sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:
www.bauleitplanung.sachsen.de

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Die Mitteilung kann auch elektronisch an C.Lieberwirth@neukirchen-erzgebirge.de übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Neukirchen, den 09.06.2021


Sascha Thamm
Bürgermeister